

HEIDENAU

Demoverversion mit Originalinhalt



Unbedenkliche Bescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	Yamaha	Handelsbezeichnung	XJ550
Fahrzeugtyp	4V8	EG/ABE Nr.	C102

	Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1	1,85 x 19	3.25-19 M/C 54H TL K53	2.15 x 18	4.00-18 M/C 64H TL K51
1	1,85 x 19	3.25-19 M/C 54H TL K44	2.15 x 18	4.00-18 M/C 64H TL K36
1	1,85 x 19	3.25-19 M/C 54H TT K34*	2.15 x 18	4.00-18 M/C 64H TL K36
1	1,85 x 19	3.25-19 M/C 54H TT K34*	2.15 x 18	4.00-18 M/C 64H TT K34*
1	1,85 x 19	3.25-19 M/C 54H TT K67*	2.15 x 18	4.00-18 M/C 64T TT K67*
2	1,85 x 19	90/90-19 M/C 52H TL K65	2.15 x 18	110/90-18 M/C 61H TL K65

Auflagen:	- * Schlauchverwendung vorgeschrieben
------------------	---------------------------------------

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 15.02.2016

mopedreifen.de
 Heidenau
 Hauptstraße 44
 01809 Heidenau

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Bestätigung der Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.
www.heidenau.com

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Geschäftsführender Gesellschafter:
 Dipl.-Ing. Hartmut Wolf
 Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH